

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00002 vom 24. Juni 2021

ZH Verwaltungsgericht, 2021-06-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2021.00002

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00002 du 24 juin 2021

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00002 del 24 giugno 2021

Regeste

Baubewilligung | Lärmimmissionen einer Rückkühlanlage. Der Feststellungsantrag hat nicht zum Inhalt öffentlich-rechtliche Rechte und Pflichten eines Rechtssubjekts zu klären. Demgemäss fehlt es den Beschwerdeführenden an einem schutzwürdigen Feststellungsinteresse (E. 1.3). Wer den baurechtlichen Entscheid nicht rechtzeitig verlangt, hat gemäss § 316 Abs. 1 PBG das Rekursrecht verwirkt. Verlangt der Vertreter den baurechtlichen Entscheid nur in eigenem Namen und nicht im Namen der vertretenen Nachbarn, so haben diese ihr Rekursrecht mangels rechtzeitigem Begehren um Zustellung des baurechtlichen Entscheids verwirkt (E. 3.2). Gemäss Lärmschutznachweis sind die Planungswerte sowohl am Tag als auch in der Nacht klar eingehalten (E. 4.2). Eine Baubehörde darf sich nicht darauf beschränken, dem Baugesuchsteller die Auswahl zwischen verschiedenen, die Planungswerte einhaltenden Projektvarianten einer Anlage zu gewähren. Vielmehr hat sie sich für jene Massnahmen zu entscheiden, welche im Rahmen des Vorsorgeprinzips und des Verhältnismässigkeitsprinzips den besten Lärmschutz gewährleisten. Dabei ist dem Schutz Dritter vor schädlichem und lästigem Lärm auch im Rahmen der Standortwahl der neuen Anlage Rechnung zu tragen. Eine solche Prüfung nach Art. 7 Abs. 1 LSV hat gesamthaft zu erfolgen, d. h. über die immissionsrechtlichen Auswirkungen (Anlagentyp und Belastungsgrenzwerte) ist zusammen mit dem geplanten Standort zu befinden (E. 4.3). Abweisung, soweit eintreten.

Erwägungen

E. 2

Das Baugrundstück Kat.-Nr. 02 liegt in der Zentrumszone Z5 (ES III) gemäss Bau- und Zonenordnung der Stadt Dietikon (BZO) und ist mit einem Geschäftshaus überstellt, das zurzeit saniert und zu einer Bank umgebaut wird. Strittig ist im vorliegenden Verfahren der auf dem Dachgeschoss des Geschäftshauses geplante Rückkühler für eine Wärmepumpe.

E. 3.1

Die Vorinstanz trat auf den Rekurs der Beschwerdeführerin 2 nicht ein. Die Beschwerdeführenden rügen, der Beschwerdeführer 1 sei alleiniger Verwaltungsrat der Beschwerdeführerin 2 und damit ohne Weiteres zu deren Vertretung berechtigt, weshalb die Vorinstanz auch auf den Rekurs der Beschwerdeführerin 2 hätte eintreten müssen.

E. 3.2

Gemäss § 315 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG) hat, wer Ansprüche aus dem PBG wahrnehmen will, innert 20 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung der örtlichen Baubehörde schriftlich die Zustellung des oder der baurechtlichen Entscheide zu verlangen. Wer den baurechtlichen Entscheid nicht rechtzeitig

verlangt, hat gemäss § 316 Abs. 1 PBG das Rekursrecht verwirkt (vgl. Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 10 N. 71; Christoph Fritzsche/Peter Bösch/Thomas Wipf/Daniel Kunz, Zürcher Planungs- und Baurecht, 6. Auflage, Wädenswil 2019, S. 402). Sinn und Zweck der Bestimmung von § 315 Abs. 1 PBG ist es, den Rechtssicherheitsinteressen der Bauherrschaft Rechnung zu tragen, sodass der Bauherr frühzeitig Kenntnis davon hat, ob er mit Rechtsmitteln gegen das Bauvorhaben rechnen muss oder nicht. Um über die Person des möglichen Rekurrenten im Klaren zu sein, muss ein allfälliges Vertretungsverhältnis daher bereits im schriftlichen Zustellbegehren zum Ausdruck kommen. Verlangt der Vertreter den baurechtlichen Entscheid nur in eigenem Namen und nicht im Namen der vertretenen Nachbarn, so haben diese ihr Rekursrecht mangels rechtzeitigem Begehren um Zustellung des baurechtlichen Entscheids verwirkt (VGr, 7. Februar 2019, VB.2018.00395, E. 1.5; Fritzsche/Bösch/Wipf/Kunz, S. 402).

E. 3.3

Der Beschwerdeführer 1 hat lediglich in eigenem Namen und nicht auch im Namen der Beschwerdeführerin 2 ein Zustellbegehren gestellt. Demgemäss ging die Vorinstanz zu Recht davon aus, dass die Beschwerdeführerin 2 ihr Rekursrecht mangels rechtzeitigem Begehren um Zustellung des baurechtlichen Entscheids verwirkt hat.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer 1 beantragte, eventualiter habe die Vorinstanz ein Gutachten betreffend die Geräuschimmissionen der Rückkühlanlage, welche durch eine unabhängige Instanz fundiert abzuklären sei, einzuholen. Grund dafür sei die grosse Unsicherheitsspanne über den zu erwartenden Lärm der Rückkühlanlage bei Inbetriebnahme – angesichts der dürftigen, dem Baugesuch beiliegenden Immissionsberechnungen.

E. 4.2

Gemäss Anhang 6 Art. 1 Abs. 1 lit. e in Verbindung mit Anhang 6 Art. 2 der Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV) gelten für Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage in der Empfindlichkeitsstufe III Planungswerte von am Tag 60 dB (A) und in der Nacht 50 dB (A). Gemäss Lärmschutznachweis generiert die Rückkühlanlage am 20,8 m entfernten Empfangspunkt 1 Immissionen von 39 dB (A) und am 17 m entfernten Empfangspunkt 2 Immissionen von 40 dB (A). Damit sind die Planungswerte sowohl am Tag als auch in der Nacht klar eingehalten. Der Beschwerdeführer macht nicht substantiiert geltend, inwiefern der Lärmschutznachweis diesbezüglich rechtsfehlerhaft sei. Es besteht kein Grund, diesbezüglich weitere Beweismittel einzuholen. Auf die Abnahme eines Beweismittels wird nach ständiger Praxis verzichtet, wenn der für den Entscheid massgebliche Sachverhalt aufgrund der Akten feststeht oder wenn die zu beweisenden Tatsachen nicht rechtserheblich sind. Eine antizipierte Beweiswürdigung ist im Interesse der Verfahrensbeschleunigung zulässig. Vorausgesetzt wird, dass das Gericht ohne Willkür davon ausgehen darf, seine Überzeugung werde durch weitere Beweiserhebungen nicht infrage gestellt (Donatsch, § 60 N. 11). Aufgrund des vorliegenden Lärmschutznachweises scheint die Einhaltung der Planungswerte als erstellt und nähere Abklärungen diesbezüglich als nicht notwendig.

E. 4.3

Allerdings darf sich eine Baubehörde nicht darauf beschränken, dem Baugesuchsteller die Auswahl zwischen verschiedenen, die Planungswerte einhaltenden Projektvarianten einer Anlage zu gewähren. Vielmehr hat sie sich für jene Massnahmen zu entscheiden, welche im

Rahmen des Vorsorgeprinzips und des Verhältnismässigkeitsprinzips den besten Lärmschutz gewährleisten. Dabei ist dem Schutz Dritter vor schädlichem und lästigem Lärm auch im Rahmen der Standortwahl der neuen Anlage Rechnung zu tragen. Eine solche Prüfung nach Art. 7 Abs. 1 LSV hat gesamthaft zu erfolgen, d. h. über die immissionsrechtlichen Auswirkungen (Anlagentyp und Belastungsgrenzwerte) ist zusammen mit dem geplanten Standort zu befinden (vgl. BGr, 27. Januar 2021, 1C_389/2019, E. 2.2). Dies wurde im vorliegenden Fall unterlassen. Der Standort der Anlage wurde bereits mit den Abänderungsplänen vom 1. Juli 2019 bewilligt, während die Prüfung der Einhaltung der Planungswerte vorbehalten wurde. Damit genügt die vorliegende Prüfung der Rückkühlanlage im Licht von Art. 7 Abs. 1 LSV nicht. Eine Rückweisung an die Vorinstanz zur Vornahme der gebotenen gesamthaften Beurteilung im Sinn der zitierten bundesgerichtlichen Rechtsprechung erübrigt sich jedoch. Wie den vorliegenden Planunterlagen ohne Weiteres zu entnehmen ist, ist kein anderer als der gewählte Standort ersichtlich, welcher in lärmässiger Hinsicht für den Beschwerdeführer vorteilhafter, technisch und betrieblich möglich sowie für die Bauherrschaft wirtschaftlich tragbar wäre. Einerseits befindet sich der Standort der Anlage nicht auf der der Liegenschaft der Beschwerdeführenden zugewandten, sondern auf der abgewandten Dachhälfte. Andererseits ist eine Einwandung der Rückkühlanlage geplant, welche gegenüber der beschwerdeführerischen Liegenschaft keine Öffnung aufweist. Es ergibt sich daher aus den Plänen, dass der Standort unter dem Aspekt der Lärmimmissionen aus Sicht der Liegenschaft der Beschwerdeführenden nicht zu beanstanden ist. Eine Rückweisung würde zu keiner anderen Erkenntnis führen und käme einem formalistischen Leerlauf gleich.

E. 4.4

Was schliesslich die vom Beschwerdeführer 1 gerügten Sichtbehinderungen durch die Rückkühlanlage anbelangt, so hätte diese Rüge gegen die Abänderungspläne vom 1. Juli 2019 vorgebracht werden müssen. Die Ausgestaltung des Attikageschosses mit der Rückkühlanlage wurde rechtskräftig bewilligt. Die Bewilligung vom 1. Juli 2019 kann unter diesem Aspekt nicht mehr angefochten werden. Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 5

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten den Beschwerdeführenden je zur Hälfte und unter solidarischer Haftung aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 65a Abs. 2 VRG). Überdies sind die Beschwerdeführenden zu einer Parteientschädigung von Fr. 2'000.- an die private Beschwerdegegnerin zu verpflichten (§ 17 Abs. 2 und 3 VRG). Der Beschwerdegegnerin 2 steht keine Entschädigung zu (§ 17 Abs. 3 VRG; Plüss, § 17 N. 100).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.